

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Zentrum für Internationale
Lichtkunst e.V.
Herrn Jaspers
Lindenplatz 1
59423 Unna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bescheid über die Gewährung eines Kostenzuschusses (Zuwendungsbescheid)

Sehr geehrter Herr Jaspers,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage der mit Ihnen geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna zum Haushalt 2026 stelle ich für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

153.500,00 €

für Sie bereit.

Diese Maßnahme ist EU-beihilferechtlich gestützt auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Verwendungszweck:

Der seitens der Kreisstadt Unna gewährte Zuschuss dient der ordnungsgemäßen Verwaltung und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst e.V..

Dazu zählt insbesondere:

- Vorhaltung und Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst
- Förderung der Kunst und Kultur – vornehmlich auf dem Gebiet der Lichtkunst als anerkannter und selbstständiger Kunstgattung

Kämmerei

Ansprechperson

Frau Wehowski

T 02303 103-2014

F 02303 103-2098

lara.wehowski@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1

59423 Unna

Raum 253

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:30 – 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Datum

13.04.2026

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-9998

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

- Veranstaltungen und Veranstaltungsorganisation auf dem Gebiet der Lichtkunst
- Ausstellungen, Events, Symposien, Workshops etc.
- Die Bereitschaft, an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des städtischen Kulturentwicklungsprozesses mitzuwirken.
- Den Handlungsempfehlungen entsprechende Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen durchzuführen. Zu diesem Zweck werden zwischen der Kreisstadt Unna und dem Fördermittelempfänger regelmäßige Fachgespräche vereinbart. Die in diesem Zusammenhang vereinbarte Zielsetzungen, Kennzahlen und Indikatoren können an Teilbeträge der Fördersumme geknüpft werden.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte. Der Sachbericht gegenüber der Kreisstadt Unna als Zuwendungsgeberin und damit die Jahres-Berichterstattung im Kulturausschuss beinhalten eine explizite Bezugnahme auf die Handlungsempfehlungen des Kulturentwicklungsprozesses aus 2023 (Beschlussvorlage 0816/23 im Ratsinformationssystem, Anlage 1: Bericht der Kultur-Beratung TAKE PART; auch zu finden unter www.unna.de/kulturentwicklungsprozess). Eigene Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen, die zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen beigetragen haben, werden dargestellt. Auch der Ausblick auf das Folgejahr sollte eine Bezugnahme auf einzelne Handlungsempfehlungen beinhalten. Es ist dabei nicht verpflichtend oder notwendig, in Bezug auf alle Handlungsempfehlungen und Schwerpunkte Aktivitäten und Planungen zu beschreiben.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den

Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vermeidung der Überkompensation

Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Zuschusszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen.

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Kreisstadt Unna im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Zuschusszahlungen verlangen.

5. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Des Weiteren gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.I) der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. von der Heide
Beigeordneter

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Zentrum für Internationale
Lichtkunst e.V.
Herrn Jaspers
Lindenplatz 1
59423 Unna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Kämmerei

Ansprechperson

Frau Wehowski

T 02303 103-2014

F 02303 103-2098

lara.wehowski@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1

59423 Unna

Raum 253

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:30 – 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Datum

13.04.2026

Bescheid über die unentgeltliche Überlassung einer Immobilie (Zuwendungsbescheid)

Sehr geehrter Herr Jaspers,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage der mit Ihnen geschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna zum Haushalt 2026 stelle ich für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum) unentgeltlich Immobilien (20 qm Büro sowie 2.630 qm Gewölbekeller (Museum)) mit einem Gegenwert von

96.240,00 €

für Sie bereit.

Diese Maßnahme ist EU-beihilferechtlich gestützt auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Zwecksetzung:

Die seitens der Kreisstadt Unna zur Verfügung gestellten Immobilien dienen der ordnungsgemäßen Verwaltung und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst e. V..

Dazu zählt insbesondere:

- Vorhaltung und Betrieb des Zentrums für Internationale Lichtkunst

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-9998

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

- Förderung der Kunst und Kultur – vornehmlich auf dem Gebiet der Lichtkunst als anerkannter und selbstständiger Kunstgattung
- Veranstaltungen und Veranstaltungsorganisation auf dem Gebiet der Lichtkunst
- Ausstellungen, Events, Symposien, Workshops etc.

3. Unentgeltlichkeit / Zahlung von Betriebskosten:

Die Überlassung der Immobilien erfolgt durch die Kreisstadt Unna unentgeltlich. Zur Zahlung der im Zusammenhang mit der Nutzung anfallenden Betriebskosten sind Sie verpflichtet.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Des Weiteren gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.I) der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. von der Heide
Beigeordneter